

21. Feb. 1980

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

G e s e t z

mit dem die NÖ Gemeindebeamten-  
gehaltsordnung 1976 geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenehhaltsordnung 1976, IGBL.2440-4, wird  
geändert wie folgt:

1. § 9 Abs.4 lit.b erhält folgende Fassung:

b) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach § 46 Abs.1 bis 6  
GBDO und Bereitschaftsentschädigungen nach § 48 a GBDO von  
amtswegen jeweils monatlich auszurechnen und dem Gemeinde-  
beamten längstens binnen zwei Monaten nach dem Ende des  
Monats, in dem die Mehrdienstleistung bzw. die Bereitschaft  
erbracht wurde, auszuführen. Eine Aufstellung über die Be-  
rechnung ist dem Gemeindebeamten hiebei auszufolgen;"

2. § 9 Abs.7 entfällt; die Abs.8 bis 11 erhalten die Bezeich-  
nung 7 bis 10; im bisherigen Abs.11 wird die Wortfolge  
"Absätze 9 und 10" durch folgende Wortfolge ersetzt:  
"Absätze 8 und 9".

3. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14

Aufschiebung und Hemmung der Vorrückung

(1) Die Vorrückung wird durch die Dienstenthebung des Gemeinde-  
beamten gemäß § 23 GBDO bis zu deren Aufhebung aufgeschoben,  
es sei denn, daß die Dienstenthebung wegen Eröffnung des  
Konkurses über das Vermögen des Gemeindebeamten ausgesprochen  
wurde.

(2) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen; die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Dienstbezuges und allfällige Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur soweit, als nicht die Vorrückung nach Abs.3 gehemmt ist.

(3) Die Vorrückung wird gehemmt:

1. für die Zeit der Dienstenthebung gemäß § 23 Abs.1 GBDO, wenn die Entmündigung des Gemeindebeamten ausgesprochen wird;
2. durch eine auf "Minder Entsprechend" oder "Nicht Entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an, wobei sich die Dauer der Hemmung nach der Anzahl der Kalenderjahre richtet, für die die Gesamtbeurteilung auf "Minder Entsprechend" oder "Nicht Entsprechend" lautet;
3. durch Antritt einesurlaubes, der unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Urlaubszeit für die Vorrückung nicht angerechnet wird, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt. Eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze gewährt worden ist.

(4) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist gemäß § 13 nicht zu berücksichtigen.

(5) Der Gemeinderat kann in den Fällen des Abs.3 Z.1 und 2 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn seit dem Ablauf des Hemmungszeitraumes mindestens drei Jahre vergangen sind und sich der Gemeindebeamte in den letzten drei Kalenderjahren vor der Verfügung tadellos verhalten hat, sowie eine mindestens auf "gut" lautende Gesamtbeurteilung nachweist. Der Gemeindebeamte ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch nicht statt.

4. Im § 16 Abs.4 werden die Worte "zwei Jahre" ersetzt durch:  
"vier Jahre"
5. § 17 Abs.5 erhält folgende Fassung:  
"(5) Bei der Überstellung gemäß Abs.2 bis 4 und 6 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren zu berücksichtigen."
6. Im § 17 Abs.6 erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:  
"Wird der Gemeindebeamte in eine der im § 16 Abs.4 genannten Verwendungsgruppen überstellt und wurde er gemäß dieser Gesetzesstelle vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist dieser Zeitraum der Zeit ab dem Stichtag hinzuzurechnen."
7. Im § 17 Abs.6 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
"Wird der Gemeindebeamte in eine der im § 16 Abs.4 genannten Verwendungsgruppen überstellt und wurde er bei der Aufnahme auf einen Dienstposten der Dienstklasse III einer der im § 16 Abs.4 genannten Verwendungsgruppen ernannt, so ist unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs.4 der Zeit ab dem Stichtag ein Zeitraum bis zu vier Jahren hinzuzurechnen."
8. Im § 24 Abs.2 und im § 25 wird die römische Ziffer VI jeweils ersetzt durch die römische Ziffer "VII".
9. Im § 27 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:  
"Für Gemeindegewachebeamte der Verwendungsgruppe W3 gelten die Bestimmungen des § 16 Abs.3 und 4 sinngemäß."

#### Artikel II

- (1) Es treten in Kraft:
  1. Am 1. Juli 1978: Artikel I, Z.5;
  2. am 1. Jänner 1979: Artikel I, Z.8;
  3. am 1. Juli 1980: Artikel I, Z.3.

(2) Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.